



SACHSEN-ANHALT

**Landesbeauftragter
für den
Datenschutz
Sachsen-Anhalt**

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 • 39009 Magdeburg

Herrn Staatsminister Rainer Robra
Staatskanzlei des Landes
Sachsen-Anhalt
Postfach 41 65

39016 Magdeburg

UNIA prüfen

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle								1.
Präs.	14. Nov. 2011						ZN	
							Ø	
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:	
		X					z.d.A.	

214 Ba 74/11
2146

nachrichtlich:
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Hinweise zur Nutzung von Google Analytics

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Staatsminister Robra,

mit Schreiben vom 5. Mai 2010 hatte ich Sie auf die damalige Problematik bei der Nutzung des Webanalysetools Google Analytics hingewiesen und Ihnen den Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zur „Datenschutzkonformen Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten“ vom 26./27. November 2009 mit der Bitte zur Kenntnis gegeben, bei den von Ihnen zu verantwortenden Internetangeboten ein Webanalysetool einzusetzen, dass den Anforderungen des Telemediengesetzes Rechnung trägt oder ganz auf eine Webanalyse zu verzichten.

Auch im Rahmen einer Besprechung in Ihrem Hause am 2. Juni 2010 zur Ablösung des Statistiktools „Sawmill“ für das Landesportal wurde festgestellt, dass der Einsatz von Google Analytics unzulässig ist und auf Alternativen wie z. B. Piwik verwiesen.

In Ziffer 14.6 meines X. Tätigkeitsberichtes wurde die Problematik des datenschutzgerechten Web-Trackings ebenfalls noch einmal erläutert. Hierzu verweise ich auf meine Homepage (www.datenschutz.sachsen-anhalt.de).

Magdeburg,

17. November 2011

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
3-830/5-1-1

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:
Frau Nitzsche

Tel.: (0391) 81803 - 13

Fax: (0391) 81803 - 33

Dienstgebäude:
Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
Free Call 0800 9153190
(nur in Sachsen-Anhalt)
Fax: (0391) 81803-33

www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de

Mittlerweile wurden durch die zahlreichen Gespräche, die der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Auftrag des Düsseldorfer Kreises mit der Google Germany GmbH und Google Inc. geführt hat, die erforderlichen Änderungen für einen gesetzeskonformen Einsatz von Google Analytics umgesetzt.

Insbesondere hat Google das Verfahren dahingehend geändert, dass Nutzern die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erfassung von Nutzungsdaten eingeräumt wird, dass auf Anforderung des Webseitenbetreibers das letzte Oktett der IP-Adresse vor der Speicherung gelöscht wird und dass mit den deutschen Webseitenbetreibern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden soll.

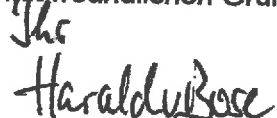
Allerdings müssen auch von den Webseitenbetreibern bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden, um einen beanstandungsfreien Betrieb von Google Analytics zu gewährleisten. Diese Maßnahmen hat der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einem kurzen Hinweisblatt zusammengefasst, das ich Ihnen in Kopie beilege.

Ich weise darauf hin, dass die genannten Anforderungen den gesetzlichen Stand vom September 2011 widerspiegeln. Die anstehenden technischen und rechtlichen Veränderungen erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung. So können sich im Zusammenhang mit der noch nicht erfolgten Umsetzung der europäischen E-Privacy-Richtlinie (vgl. auch BT-Drs. 17/6765 zur Änderung des Telemediengesetzes, § 13 Abs. 8 neu), aber auch durch die Einführung des neuen Internet-Protokolls IPv6 zukünftig weitere Anforderungen ergeben.

Trotz der von Google vorgenommenen Änderungen empfehle ich auch weiterhin den Einsatz alternativer Webanalysetools wie z. B. Piwik, da hier der Webseitenbetreiber die anonymisierten Nutzungsdaten auf seinem eigenen Server verarbeiten kann und keine Übermittlung an Dritte stattfindet. Außerdem sind Browser-Add-On's, die der Nutzer installieren muss, um gegen die Erfassung seiner Daten durch Google zu widersprechen, für Smartphones noch nicht verfügbar.

Dieses Schreiben werde ich nachrichtlich an den Städte- und Gemeindebund sowie den Landkreistag senden, um insbesondere öffentliche Stellen, die Google Analytics bereits im Einsatz hatten, auf die erforderlichen Maßnahmen hinzuweisen. Ich möchte auch Sie bitten, öffentliche Stellen des Landes im Rahmen Ihrer Möglichkeiten über die gegebenen Hinweise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald von Bose

Hinweise für Webseitenbetreiber mit Sitz in Hamburg, die Google Analytics einsetzen

(Stand: September 2011)

Google hat verschiedene Änderungen an dem Produkt Google Analytics vorgenommen, die Anforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreifen. Diese Änderungen betreffen zum einen die internen Verarbeitungsprozesse bei Google sowie die Einflussmöglichkeiten, die der Besucher einer Webseite, welche Google Analytics einsetzt, auf Ebene seines Browsers hat.

Zum anderen bestehen Anforderungen an die Webseitenbetreiber selbst.

Für einen beanstandungsfreien Betrieb von Google Analytics müssen Sie als Betreiber einer Webseite mindestens folgende Maßnahmen umsetzen:

1. Sie müssen den von Google vorbereiteten **Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung** schriftlich abschließen. Diesen Vertrag erhalten Sie unter „<http://www.google.de/intl/de/analytics/tos.pdf>“. Dabei ist zu beachten, dass Sie trotz des vorformulierten (und mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten) Vertragstextes formal Auftraggeber sind und Google in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich entsprechend Ihrer Weisungen handelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag schließt bestimmte **Kontrollpflichten** auf Ihrer Seite ein, bei denen Google Sie durch Vorlage entsprechender Nachweise unterstützt.
2. Sie müssen die Nutzer Ihrer Website in Ihrer **Datenschutzerklärung** über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Google Analytics aufklären und auf die **Widerspruchsmöglichkeiten** gegen die Erfassung durch Google Analytics hinweisen. Hierbei sollte möglichst auf die entsprechende Seite „<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>“ verlinkt werden.

3. Sie müssen durch entsprechende **Einstellungen im Google Analytics-Programmcode** Google mit der Kürzung der IP-Adressen beauftragen. Dazu ist **auf jeder Internetseite** mit Analytics-Einbindung der Trackingcode um die Funktion „_anonymizeIp()“ zu ergänzen. Weitere Details können der technischen Anleitung von Google auf der Seite „http://code.google.com/intl/de/apis/analytics/docs/gaJS/gaJSApi_gat.html#_gat._anonymizeIp“ entnommen werden.
4. Haben Sie schon bisher Google Analytics in Ihre Webseiten eingebunden, ist davon auszugehen, dass dabei Daten unrechtmäßig erhoben wurden. Diese **Altdateien müssen gelöscht werden**. Google bietet nach unserer Kenntnis hierfür nur den Weg an, das bestehende Google-Analytics-Profil zu schließen und anschließend ein neues zu eröffnen. Bitte beachten Sie, dass Sie dabei möglicherweise einen anderen Trackingcode bzw. eine andere Web-Property-ID (UA-XXXXX-YY) erhalten und Ihre Webseiten entsprechend anpassen müssen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Anforderungen den gesetzlichen Stand vom September 2011 widerspiegeln. Insbesondere im Zusammenhang mit der sog. „Cookie-Richtlinie“ (Änderung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG durch die Richtlinie 2009/136/EG) können sich zukünftig weitere Anforderungen ergeben.

Beschluss

**der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich
am 26./27. November 2009 in Stralsund**

Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten

Viele Web-Seitenbetreiber analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung ihres Angebotes das Surf-Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Zur Erstellung derartiger Nutzungsprofile verwenden sie vielfach Software bzw. Dienste, die von Dritten kostenlos oder gegen Entgelt angeboten werden.

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich weisen darauf hin, dass bei Erstellung von Nutzungsprofilen durch Web-Seitenbetreiber die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten sind. Demnach dürfen Nutzungsprofile nur bei Verwendung von Pseudonymen erstellt werden. Die IP-Adresse ist kein Pseudonym im Sinne des Telemediengesetzes.

Im Einzelnen sind folgende Vorgaben aus dem TMG zu beachten:

- Den Betroffenen ist eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen einzuräumen. Derartige Widersprüche sind wirksam umzusetzen.
- Die pseudonymisierten Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung für die Erstellung der Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer dies verlangt.
- Auf die Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch müssen die Anbieter in deutlicher Form im Rahmen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite hinweisen.
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

- Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die IP-Adresse vor jeglicher Auswertung so zu kürzen, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Werden pseudonyme Nutzungsprofile durch einen Auftragnehmer erstellt, sind darüber hinaus die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zur Auftragsdatenverarbeitung durch die Anbieter einzuhalten.

Stralsund, 26. November 2009